

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 76/16 B

L 10 AS 2081/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 193 AS 34217/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Reinickendorf,
Mirastraße 54, 13509 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2016 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil der zu ihrer Begründung allein angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt ist.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff*). Betrifft die Rechtsfrage einen inzwischen abgelösten Rechtszustand, ist zudem darzulegen, dass entweder auf der Grundlage des alten Rechts noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist oder dass ihr fortwirkende allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. nur *BSG Beschluss vom 17.6.2013 - B 10 EG 6/13 B mwN*).
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie,

"wie die 'entstehenden Mehraufwendungen' im Sinne von § 28 Abs. 6 S. 1 SGB II bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindergartenkindern konkret zu ermitteln sind, welcher Beitrag für die ersparten häuslichen Ausgaben unter Berücksichtigung von § 5a Nr. 3 Alg II-V anzusetzen ist, ob die für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs bei Schülern in § 9 S. 1 RBEG getroffene Regelung entsprechend heranzuziehen ist, ggf. welche Besonderheiten dabei zu berücksichtigen sind und ob die gesetzlichen Regelungen in § 9 S. 1 und 2 RBEG mit Verfassungsrecht vereinbar sind, ggf. inwieweit sie einer einschränkenden Auslegung bedürfen."
- 4 Inwiefern dem grundsätzliche Bedeutung noch zukommt, ist dem Vorbringen nicht zu entnehmen. Im Ausgangsverfahren im Streit war die Höhe des gemäß § 77 Abs 11 Satz 3 Halbs 2 SGB II (*idF des Gesetzes vom 20.6.2011, BGBl I 1114*) in der hier streitbefangenen Zeit zwischen dem 1.4. und dem 31.5.2011 übergangsweise abweichend von § 29 Abs 1 Satz 1 SGB II als Geldleistung zu gewährenden Mehrbedarfs bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertagesstätte nach § 28 Abs 6 Satz 1 Nr 2 SGB II. Diese Frage kann sich nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des § 77 Abs 11 Satz 3 Halbs 2 SGB II



ab dem 1.6.2011 nicht mehr stellen, weil Leistungen zur Deckung dieses Bedarfs seither gemäß § 29 Abs 1 Satz 1 SGB II nur erbracht werden durch Sach- und Dienstleistung und nicht mehr - von einem hier nicht einschlägigen Ausnahmefall möglicherweise abgesehen (*vgl Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 29 RdNr 20*) - als Geldleistung. Daher wäre darzutun gewesen, dass auf Grundlage der Übergangsregelung noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist oder inwiefern und nach welchen rechtlichen Voraussetzungen die nach dem Beschwerdebringen im Ausgangsverfahren im Zentrum stehende Frage nach der Bemessung des Eigenanteils iS von § 5a Alg II-VO iVm § 9 RBEG sich auch nach dem geltenden Recht als Rechtsfrage des SGB II weiter stellen könnte. Hieran fehlt es indessen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)